



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc  
Kantonales Sozialamt KSA

## Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den RAV und den RSD

Art. 33 BAMG – Art. 18 SHG

---

Informationsveranstaltung für die Sozialkommissionen und die RSD  
Villars-sur-Glâne, den 14. Oktober 2014

---

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS  
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

## Plan

---

1. Kontext und Ausrichtung
2. Zielgruppen der Vereinbarung
3. Zielsetzungen
4. Struktur der Vereinbarung
5. Grundsätze der Zusammenarbeit
6. Spezifische Anmerkungen
7. Inkrafttreten
8. Schlusswort



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc  
Convention de collaboration entre ORP et SSR 33 LEMT / Séance d'information – 14.10.14

2

# 1. Kontext und Ausrichtung

---

## Rückblick

1. **20 Jahre Zusammenarbeit** zwischen den RAV und den RSD!
2. Eine neue Vereinbarung wurde in Absprache **mit den RSD, dem AMA und dem KSA ausgearbeitet**
3. Sie ist eine Fortsetzung der 1991 mit dem Sozialhilfegesetz (SHG) eingeführten rechtlichen Einrichtungen

### Art. 18 SHG : Aufgaben des Sozialdienstes

<sup>2</sup> Der Sozialdienst hat folgende Aufgaben:

- a) Er beteiligt sich an der Vorbeugung und arbeitet mit den privaten und öffentlichen Institutionen zusammen;

# 1. Kontext und Ausrichtung

---

## Gesetzlichen Rahmen

### Art. 33 BAMG Koordination

<sup>1</sup> Die regionalen Zentren koordinieren ihre Tätigkeit mit den regionalen Sozialdiensten und jenen Sozialdiensten, die darauf spezialisiert sind, die Vermittlung von Stellensuchenden zu fördern. Der Inhalt und die Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung geregelt.

**Ein wirksames Instrument** um gegen die Langzeitarbeitslosigkeit zu kämpfen und die dauerhaften Abhängigkeit von der Sozialhilfe vorzubeugen

## 2. Zielgruppen der Vereinbarung

---

### Zielgruppen

1. bei einem **RAV gemeldeten Personen**, die sich eine anbahnende oder erwiesene soziale Problematik aufweisen
2. bei einem **RAV gemeldeten Personen**, bei denen ein Wiedereingliederungspotential vermutet werden kann oder ausgewiesen ist

Die Vereinbarung kommt zur Anwendung sowohl bei Personen, die Arbeitslosenentschädigung beziehen, wie bei Personen, die keinen oder keinen Anspruch mehr darauf haben.

## 3. Zielsetzungen

---

### Eindämmung der Langzeitarbeitslosigkeit

**Die Vereinbarung bezweckt die Koordination der Tätigkeiten der RAV und der RSD, um die Vermittlung der Stellensuchenden und die Betreuung der bedürftigen Personen zu erleichtern.**

Hierzu verfolgen RAV und RSD folgende Ziele:

1. durch eine **frühzeitige Zusammenarbeit** den Wiedereingliederungsprozess im Hinblick auf die Vermeidung einer Langzeitarbeitslosigkeit verbessern;
2. **Soziale Probleme** frühzeitig erkennen und ihrer Verschlimmerung vorbeugen ;
3. den Austausch der **Informationen** und die Konkordanz der Interventionen gewährleisten ;
4. die Aktionen der jeweiligen Partner **voraussehen**.

## 4. Struktur der Vereinbarung

### Je nach Fall, gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität

Die Grundsätze der Zusammenarbeit orientieren sich nach:

1. dem Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung (die betroffene Person bezieht oder bezieht keine Entschädigungen von der Arbeitslosenversicherung);
2. der Betreuung der betroffene Person zum Zeitpunkt der aufnehmende Zusammenarbeit (ausschliesslich durch das RAV; ausschliesslich durch den RSD; gleichzeitig durch das RAV und den RSD; durch die Intergrationspools+)
3. Die Finalität der Zusammenarbeit:
  - a) Kriterium (wann)
  - b) Zielsetzungen (warum)
  - c) Zu treffende Vorkehrungen (wie)
  - d) Modalitäten (mit welchen Mitteln)
  - e) Frist (in welcher Zeitspanne)



Service de l'action sociale SASoc

Convention de collaboration entre ORP et SSR 33 LEMT / Séance d'information – 14.10.14

7

## 5. Grundsätze der Zusammenarbeit

		1. AVIG-Periode		2. Keinen Anspruch oder keinen Anspruch mehr auf Entschädigungen von der AV		
		1.1. Rav Betreuung	1.2 RAV+RSD	2.1.RAV	2.2.RAV+RSD	2.3.RSD
		Ingangsetzung	Abstimmung	Ingangsetzung oder Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung	Abstimmung und Orientierung	Ingangsetzung oder Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung
<b>Kriterium</b>	Soziale Lage, die auf den beruflichen Wiedereingliederungsprozess (BW) auswirken könnte	Doppelte Betreuung		Ausgesteuert oder hat kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und ungewisse soziale Lage	2.2.1 Prüfung IP+ Kriterien <b>oder</b> 2.2.2 Nichterfüllung der IP+ Kriterien	Genügende Beschäftigungsfähigkeit (überprüft)
<b>Ziel</b>	Erlangung einer Meinung und der persönliche Hilfe vom RSD	Synergien ausmachen und Kohärenz der Interventionen gewährleisten		Erlangen einer Meinung zur sozialen Lage und der persönliche oder evtl. finanzielle Hilfe vom RSD	Reaktivieren des BW <b>oder</b> Konkordanz der Interventionen	Betreuung und Unterstützung der BW seitens des RAV
<b>Vorkehrungen</b>	So rasch als möglich, eine Abklärung vornehmen und die Massnahmen bestimmen	Anmeldung überprüfen / Informationsaustausch, Festlegen der Vorgehensstrategie, evtl. IIZ		2 Monaten vor AVIG-Ende oder sofort, Abklärung des RSD und Prüfung Anmeldung IP+	Wenn möglich Mobilisierung der IP+ <b>oder</b> Festlegung einer gemeinsamen Strategie, evtl. IIZ	Anmeldung, Informationsaustausch, Abstimmung, evtl. IP+ oder IIZ



Service de l'action sociale SASoc

Convention de collaboration entre ORP et SSR 33 LEMT / Séance d'information – 14.10.14

8

## 6. Spezifische Anmerkungen

---

### Persönliche Hilfe

- > **Ziel der Prävention (Art. 4 Abs. 1 SHG)** : Vorgriff auf die weitere Übertragung von Problemfälle auf die Sozialhilfe (die IP+ nehmen jährlich mehr als 400 Fälle auf)
- > **Spezifische Beiträge der RSD:** Sozialbilanz (Abklärung der sozialen Probleme) und persönliche Hilfe im Hinblick auf eine berufliche Eingliederung
- > **Modalitäten** (Beispiele)
  - Das RAV informiert der RSD über das Bedürfnis einer Beratung
  - Die betroffene Person vereinbart einen Termin beim RSD
  - Der RSD macht eine Abklärung der sozialen Probleme
  - Der RSD informiert das RAV über die Empfehlungen: Entscheidung
  - Gemeinsame Ausführung der Empfehlungen

## 6. Spezifische Anmerkungen

---

### Meldung und Abmeldung beim RAV

- > **Abmeldung**

Systematische Meldung beim RSD vor Abmeldung beim RAV mit ausreichender Antwortfrist, damit gegebenenfalls die Abmeldung zurückgezogen oder die Anmeldung aufrechterhalten werden kann.
- > **Meldung**

Der RSD, bzw. Die Sozialkommission, verzichtet darauf der Leistungsempfangende SHG systematisch anzufragen, sich beim RAV zu melden, aber überprüft zuvor seine Beschäftigungsfähigkeit (\*), und lässt gegebenenfalls diese Anforderung liegen.

(\* ) Die MIS 170 ist, bei Bedarf, für die Bewertung der Beschäftigungsfähigkeit der Person vorgesehen.

## 6. Spezifische Anmerkungen

---

### Datenschutz und Informationsaustausch

Nach Artikel 33 Abs. 3 BAMG sind die RAV und die RSD befugt, Daten der Stellensuchenden (SS) auszutauschen.

Sie tauschen die Daten untereinander aus, indem sie die Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit beachten; eine formelle Einwilligung der betroffenen SS ist nicht erforderlich.

**Sie informieren die Stellensuchende** Person über den Informationsaustausch.

- Gemeinsames nutzen der Adressenliste der RSD/RAV (Name, Tel., E-Mail)
- Elektronische Plattform für einen geschützten Informationsaustausch: **iExtranet**

## 6. Spezifische Anmerkungen

---

### Streitigkeiten

Das AMA und das KSA sorgen für die ordnungsgemässe Anwendung der Vereinbarung, nicht zuletzt durch eine **systematische Kontrolle** der Dossiers.

Allfällige **Streitfälle** zwischen RAV und RSD im Rahmen der Anwendung der Vereinbarung schlichten VWD und GSD gemeinsam.

- Ankündigung von Streitfälle und Verbesserungsvorschläge:  
**convention33@fr.ch**

## 7. Inkrafttreten

---

### Unmittelbare Anwendbarkeit

Die Vereinbarung wurde am 15. September 2014 angenommen und tritt ab ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf ein Monatsende, erstmals frühestens auf den 31. Dezember 2015 hin, kündigen.

Der Vertrag vom 1. September 2000 ist aufgehoben

## 8. Schlusswort

---

### Schlussfolgerungen und Fragen

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**